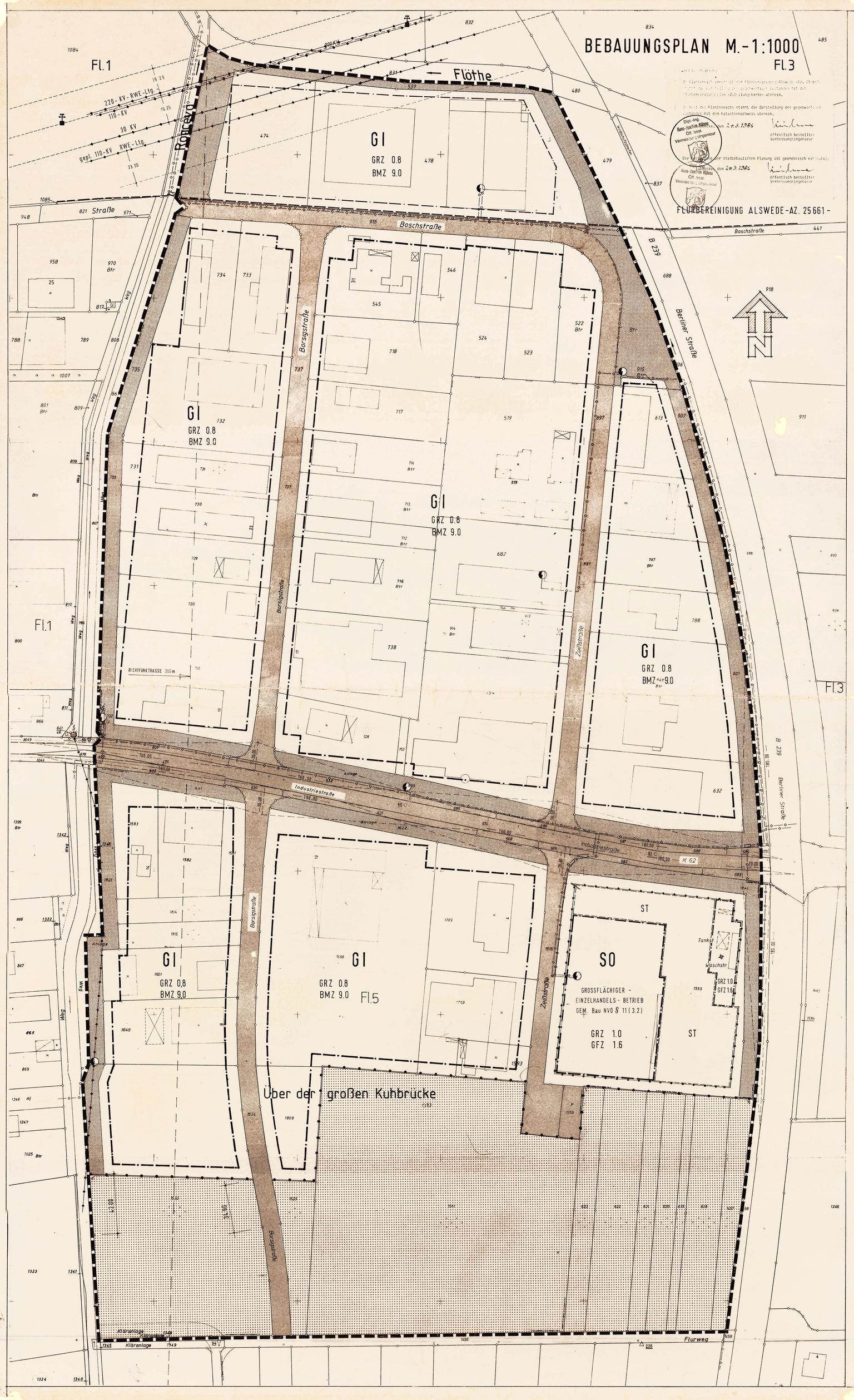
BEBAUUNGSPLAN M.-1:1000



FLURBEREINIGUNG ALSWEDE-AZ. 25661-

Dipl.-Ing. Hans-Joachim Kühne Öff. bestellter Vermessungsingenieur — Lübbecke, den 2.3.1986

Die Übereinstimmung der städtebaulichen Planung ist geometrisch einwandfrei.

Dipl.-Ing. Hans-Joachim Kühne Öff. bestellter Vermessungsingenieur — Lübbecke, den 2.3.1986

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Text

Dieser Bebauungsplan besteht aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen.

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

1. §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949).
2. § 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475/SGV NW 2023).
3. Die Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 24.11.1982 (GV NW S. 753/SGV NW 231) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW 1984 S. 419/SGV NW 232).
4. Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) in Verbindung mit der Abstandsliste zum Rd.Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - III B 6 - 8804.25 vom 09.07.1982 (MBl. NW 1982 S. 1376/SMBl. NW 280).
5. Rd.Erl. d. Innenministers, d. Ministerpräsidenten u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 05.09.1977 (MBl. NW Nr. 103 vom 27.10.1977, S. 1562).

A
Festsetzungen

In dem Bebauungsplan wird

1. ein Industriegebiet nach § 9 BauNVO,
2. eine "Fläche für die Landwirtschaft" nach § 9 Abs. 1 Ziff. 18 BBauG und
3. ein Sondergebiet nach § 11 Abs. 3 Ziff. 2 BauNVO (großflächiger Einzelhandelsbetrieb) festgesetzt.

B
Art der baulichen Nutzung

Die im § 9 Abs. 3 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen werden gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplanes, so daß

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

ausnahmsweise zugelassen werden können.

Im Industriegebiet sind solche Anlagen bzw. Nutzungen unzulässig, die geeignet sind, durch Luftverunreinigung, Lärm, Erschütterungen oder Strahlungen zu einer Beeinträchtigung der im Einwirkungsbereich vorhandenen oder geplanten Wohnbebauung zu führen.

Insbesondere sind die Betriebe der Abstandsklassen I - V (lfd. Nr. 1 - 71) der Abstandsliste zum Rd.Erl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW - III B 6 - 8804.25 vom 09.07.1982 - (MBl. NW 1982 S. 1376/SMBl. NW 280) nicht zugelassen.

Abweichend hiervon können nach vorstehender Festsetzung nicht zulässige Betriebe zugelassen werden, wenn im Einzelfall durch Sachverständigengutachten nachgewiesen wird, daß der Immissionsschutz sichergestellt ist.

Die im Bebauungsplan eingetragenen Sichtdreiecke sind auf Dauer von jeglicher sichtbehindernden Nutzung, baulichen Anlagen sowie Bewuchs über 0,70 m Höhe - bezogen auf die Fahrbahnoberkante der kreuzenden Straße - freizuhalten.

Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.

Behelfsbauten, das sind bauliche Anlagen aus Holzwerk, Bauplatten, Kunststoffhüllen, Blechtafeln, Pappbekleidung, Jute, Papierstoffen u. ä., dürfen auf allen Grundstücken nicht errichtet werden. Dazu rechnen insbesondere Verkaufswagen und Verkaufsbuden, auch wenn sie täglich aufgestellt und abgeräumt werden.

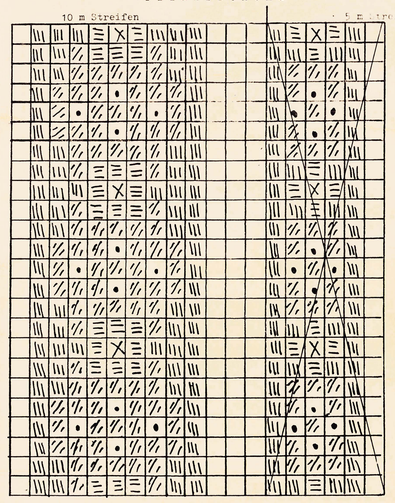
Zur Vermeidung von Störungen des Straßen- und Ortsbildes und um einwandfreie Höhenübergänge der Grundstücke untereinander zu erhalten, ist die Veränderung der natürlichen Erdgleiche durch Aufschüttung oder Abgrabung auf allen Grundstücken nur zulässig, soweit sie für die bauliche oder sonstige Nutzung der Grundstücke erforderlich ist und die hierbei entstehenden Geländeniveauunterschiede zwischen den einzelnen Grundstücken sowie zu den Verkehrs- und Grünflächen durch Böschungen bis zu 30° ausgeglichen werden können.

Die Bepflanzung der festgesetzten Pflanzstreifen hat in Abstimmung mit dem Kreis Minden-Lübbecke als untere Landschaftsbehörde zu erfolgen. Angepflanzt werden dürfen nur heimische und landschaftstypische Gehölzarten. Die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzflächen (öffentliche Grünflächen) sind im Sinne des Pflanzschemas zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten.

C
Aufhebung bestehender Vorschriften

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 BBauG bezeichneten Art enthalten, insbesondere der Bebauungsplan Nr. 6/02/64 "Industriegebiet Nord-Ost" vom 14.04.1976, außer Kraft.

Pflanzschema



Pflanzverband 1 x 1 m

Pflanzenarten und -größen

Bäume 1. Ordnung

z. B. Acer pseudo-platanus	- Bergahorn	H 8 - 10	
Quercus robur	- Stieleiche	H 8 - 10	
Platanus acerifolia	- Platane	H 8 - 10	

Bäume 2. Ordnung

z. B. Betula verrucosa	- Sandbirke	Hei. 2xv 200/250
Carpinus betulus	- Hainbuche	Hei. 2xv 80/100
Fagus silvatica	- Rotbuche	Hei. 2xv 80/100
Sorbus aucuparia	- Eberesche	Hei. 2xv 200/250

Füllholz (muß später auf den Stock gesetzt werden)

z. B. Alnus glutinosa	- Roterle	Jpf.
Prunus serotina	- Späte Traubenkirsche	Str. 2xv 80/100

Sträucher über 2 m

z. B. Acer campestre	- Feldahorn	Str. 2xv 80/100
Cornus sanguinea	- Hartriegel	Str. 2xv 80/100
Corylus avellana	- Haselnuß	Str. 2xv 60/100
Prunus spinosa	- Schlehe	Str. 2xv 70/ 80
Ligustrum vulgare	- Liguster	Str. 5-7Tr 60/100

Sträucher bis 2 m

z. B. Rosa canina	- Hundsrose	Str. 2xv 60/100
Rosa multiflora	- Büschelrose	Str. 2xv 60/100
Symphoricarpos chen.	- Schneebeere	Str. 2xv 60/100
Viburnum opulus	- Gem. Schneeball	Str. 2xv 60/100

FESTSETZUNGEN § 9 (1) B Bau G

LINIEN UND FLÄCHEN (PLANZEICHENVERORDNUNG)

- PLANGEBIETSGRENZE
- BAUGRENZE
- GI — INDUSTRIEGEBIET
- SO — SONDERGEBIET
- ST — STELLPLATZE
- STRASSENVERKEHRSFLACHEN
- GRÜNFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL
- BMZ — BAUMASSENZAHL
- GFZ — GESCHOSSFLACHENZAHL
- SICHTDREIECKE
- NUR FÜR TANKSTELLE MIT ANGESCHLOSSENER PKW-WASCHANLAGE

NACHRICHTLICH

Zeichenerklärung

- vorh. 220/110kV-Doppelleitung und 30kV-Leitung mit Schutzstreifen (Die Breite des Schutzstreifens beträgt insgesamt 48,5m)
- vorh. 10kV-Freileitung
- vorh. 30kV-Erdkabel
- vorh. 10kV-Erdkabel
- vorh. Trafostation
- FLURBEREINIGUNGSGRENZE
- GRENZE DER RICHTFUNKTRASSE

BEARBEITUNGS UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

Die Bürgerbeteiligung gem. § 2 a des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), hat in der Zeit vom 14.09. bis einschl. 30.09.1985 stattgefunden.

Lübbecke, den 01.10.1985 — Der Stadtdirektor

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG ist durch Ortsgesetzbeschluß nach § 43 Abs. 1 Satz 1 GO NW am 19.12.1985 beschlossen worden. Gleichzeitig wurde der Bebauungsplanentwurf gebilligt sowie dessen öffentliche Auslegung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Lübbecke, den 20.12.1985

(Bürgermeister) (Ratsmitglied)

Der Aufstellungsbeschluß sowie die ortsübliche Auslegung des Bebauungsplanes sind am 15.12.1986 im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke bekanntgemacht worden.

Lübbecke, den 06.01.1986 — Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Lübbecke hat den Ortsgesetzbeschluß vom 19.12.1985 (A seiner Sitzung am 06.02.1986 geändert.

Lübbecke, den 07.02.1986

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Ratsmitglied)

Der Bebauungsplan nebst Begründung hat gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 13.03. bis einschl. 14.04.1986 im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbaurat, Marktstr. 4, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Lübbecke, den 14.02.1986 — Der Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 BBauG sowie nach § 4 (1) und 28 (1 a) GO NW am 14.03.1986 durch Ortsgesetzbeschluß nach § 43 Abs. 1 Satz 3 GO NW erneut beschlossen worden.

Lübbecke, den 17.03.1986

(Bürgermeister) (Ratsmitglied)

Der Rat der Stadt Lübbecke hat den Ortsgesetzbeschluß vom 14.03.1986 in seiner Sitzung am 24.04.1986 geändert.

Lübbecke, den 25.04.1986

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Ratsmitglied)

Der genehmigte Bebauungsplan ist am 10.07.1986 gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 GO NW ortsüblich bekanntgemacht worden. Ein Jedermann steht mit den Hinweis, daß der Bebauungsplan nebst Begründung ordnungsgemäß während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbaurat, Marktstr. 4, öffentlich ausliegt.

Mit der Veröffentlichung [illegible] ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

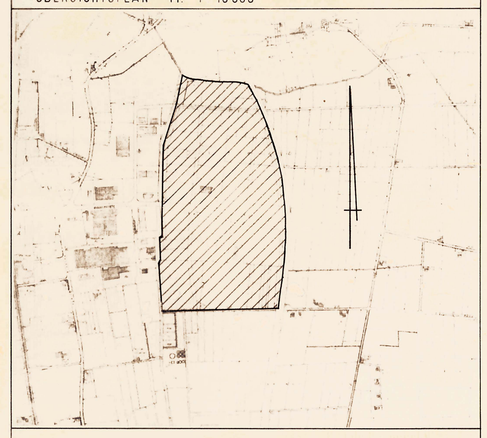
Lübbecke, den 24.07.1986

Dieser Plan/Text ist gem§§ § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Detmold, den 19. Juni 1986
Az.: 35.21.11-605/L.111

Der Regierungspräsident
Im Auftrag:
(S.) gez. Berger

ÜBERSICHTSPLAN M.-1 10000



STADT LÜBBECKE

BEBAUUNGSPLAN NR. 8/04/116

INDUSTRIEGEBIET NORD - MITTE

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN RONCEVA IM WESTEN, FLÖTHE IM NORDEN, VERLÄNGERTER BERLINER STRASSE (B 239) IM OSTEN UND FLURWEG SOWIE SÜDGRENZE DES FLURSTÜCKS 1532 DER FLUR 5 DER GEMARKUNG LÜBBECKE IM SÜDEN.

4. AUSFERTIGUNG